



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel,
Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.12.2022

Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) II – V-Leute

Ein weiterer Aspekt der Forderungen der Mitglieder des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Landtags in Bayern (Drs. 16/17740) betrifft die Vertrauenspersonen oder V-Leute des Verfassungsschutzes.

Gemeinsame Forderungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

- Gesetzliche Verankerung der bisher nur in den Dienstvorschriften vorhandenen Regelungen, wonach V-Leute keine steuernde oder führende Funktion innehaben dürfen;
- Prüfung der Schaffung einer speziellen, zentralen, außerhalb der Linienorganisation angesiedelten Organisationseinheit, die sich mit der Überprüfung von Quelleneinsätzen befasst;
- Übernahme der Regelungsvorschläge der „Bund-Länder-Kommission – Rechtsterrorismus“ zur Abwägung des Quellenschutzes mit Strafverfolgungsinteressen in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG).

Zusätzliche Forderungen der Ausschussmitglieder von CSU und FDP:

- Weitere Reform von Einsatz, Führung und Abschaltung der V-Leute;
- In Grundzügen klare und unmissverständliche Regelung im BayVSG zu Auswahl- und Ausschlusskriterien für V-Leute, Anwerbung und Führung von V-Leuten, Beendigung des Einsatzes, Leistungen an V-Leute und Kontrolle des Einsatzes;
- Einrichtung eines von der normalen Behördenhierarchie unabhängigen und nur der Amtsleitung unterstellten „Controllings“ für die Führung von V-Leuten, das den Einsatz der V-Leute neben dem V-Mannführer und dem zuständigen Sachgebiets- bzw. Abteilungsleiter regelmäßig und engmaschig überwacht;
- Einrichtung eines zentralen Registers für V-Leute.

Zusätzliche Forderungen der Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

- Grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von V-Leuten;
- Unverzögliche Übermittlung von Informationen über Straftaten von Quellen an die Strafverfolgungsbehörden unter Hintanstellen des Schutzes von Quellen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)? 3
 2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um- setzung ab (bitte jeweils begründen)? 4
 3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung um- gesetzt? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 23.01.2023

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)?

- *Gesetzliche Verankerung der bisher nur in den Dienstvorschriften vorhandenen Regelungen, wonach V-Leute keine steuernde oder führende Funktion inne-haben dürfen*

Die Forderung wurde mit der Novellierung des BayVSG 2016 durch Art. 19 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayVSG umgesetzt. Danach dürfen Vertrauensleute ebenso wie Verdeckte Mitarbeiter weder zur Gründung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen ein-gesetzt werden. Die gesetzliche Regelung wird flankiert durch eine detaillierte Dienst-vorschrift.

- *Prüfung der Schaffung einer speziellen, zentralen, außerhalb der Linien-organisation angesiedelten Organisationseinheit, die sich mit der Überprüfung von Quelleneinsätzen befasst*

Die Forderung ist bereits seit 2014 umgesetzt. Im Landesamt für Verfassungs-schutz (BayLfV) ist seit dem 28.05.2014 ein Stabsbereich zur Fachprüfung der Füh-rung von Vertrauenspersonen innerhalb der Stabsstelle „Leitungsunterstützung“ als Organisationseinheit mit der Bezeichnung „VP-Controlling“ eingerichtet und unmittel-bar der Amtsleitung unterstellt. In Ansehung der Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel werden Zuschnitt und Aufgaben des Bereichs kontinuierlich angepasst werden.

- *Übernahme der Regelungsvorschläge der „Bund-Länder-Kommission – Rechts-terrorismus“ zur Abwägung des Quellenschutzes mit Strafverfolgungsinteressen in das BayVSG.*

Mit der Novellierung des Art. 27 BayVSG im Jahr 2016 wurde in dessen Abs. 2 eine an den Regelungsvorschlägen der Bund-Länder-Kommission – Rechtsterrorismus orientierte Abwägungsregelung normiert.

Die in Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayVSG enthaltene Regel, die ihrerseits eine Rückaus-nahme für den Fall enthält, dass die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für hoch-rangige Rechtsgüter oder die Verfolgung besonders schwerer Straftaten eine Über-mittlung von Informationen erfordert, stellt einerseits klar, dass der Quellenschutz nicht absolut gilt, andererseits beugt sie der Gefahr vor, dass eine Informationsüber-mittlung wegen Überwiegens der Gründe des Quellenschutzes vorschnell unterbleibt (siehe hierzu den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayVSG, Drs. 17/11609 vom 01.06.2016, S. 24 f.).

- *Weitere Reform von Einsatz, Führung und Abschaltung der V-Leute*

Der Einsatz von Vertrauensleuten wurde im Rahmen der BayVSG-Novelle 2016 um-fassend in den Art. 18, 19 BayVSG gesetzlich geregelt. Die Regelungen orientie-ren sich an den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 9a, 9b Bundesverfassungs-schutzgesetz (BVerfSchG), um eine einheitliche Rechtslage in Bayern und dem Bund herzustellen.

- *In Grundzügen klar und unmissverständliche Regelung im BayVSG zu Auswahl- und Ausschlusskriterien für V-Leute, Anwerbung und Führung von V-Leuten, Beendigung des Einsatzes, Leistungen an V-Leute und Kontrolle des Einsatzes*

Die Forderung wurde in Art. 19 Abs.2, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayVSG im Rahmen des Änderungsgesetzes vom 15.05.2018 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. S. 230) umgesetzt.

- *Einrichtung eines von der normalen Behördenhierarchie unabhängigen und nur der Amtsleitung unterstellten „Controllings“ für die Führung von V-Leuten, das den Einsatz der V-Leute neben dem V-Mannführer und dem zuständigen Sachgebiets- bzw. Abteilungsleiter regelmäßig und engmaschig überwacht*

Auf die obigen Ausführungen zur Einrichtung der Organisationseinheit „VP-Control-ling“ im BayLfV wird verwiesen.

- *Einrichtung eines zentralen Registers für V-Leute.*

Am 01.11.2015 nahm die Zentrale Vertrauenspersonen-Datei (VP-Datei) als Amtsdatei des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) nach § 10 BVerfSchG ihren Wirkbetrieb auf. Das BayLfV wirkt an der Aktualisierung der Datei mit.

- *Unverzügliche Übermittlung von Informationen über Straftaten von Quellen an die Strafverfolgungsbehörden unter Hintanstellen des Schutzes von Quellen*

Die Forderung wurde im BayVSG umgesetzt. Nach Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs.2 Satz 4 BayVSG wird der Einsatz einer Vertrauensperson ebenso wie derjenige eines Verdeckten Mitarbeiters unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde benachrichtigt, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vertrauensperson bzw. der Verdeckte Mitarbeiter einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat. Über Ausnahmen entscheidet nach Satz 5 die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Umsetzung ab (bitte jeweils begründen)?

- *Grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von V-Leuten*

Die Forderung nach einem grundsätzlichen Verzicht auf den Einsatz von Vertrauensleuten wird von der Staatsregierung strikt abgelehnt. Der Einsatz von Vertrauensleuten, also von „Insidern“ der jeweiligen extremistischen Szenen, ist für das BayLfV zur effektiven Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unverzichtbar und kann insbesondere nicht durch den Einsatz technischer Mittel ersetzt werden. Diese Bewertung wurde vom BVerfG wiederholt bestätigt (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 156, 270 Randnummer – Rn. 104; 146, 1 Rn. 110). So hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 16.12.2020 ausgeführt (BVerfGE 156, 270 Rn. 104):

„Bei dem Einsatz von V-Personen durch die Nachrichtendienste, also von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten Dritten nicht bekannt ist (vgl. die Legaldefinition in § 9b Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG), handelt es sich um eine vom Gesetzgeber gebilligte Methode zur verdeckten Informationsbeschaffung (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG). Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen und Aktivitäten meist von Gruppierungen ausgehen, die konspirativ tätig sind, und dass die Nachrichtendienste ihre

Aufgaben daher nur effektiv erfüllen können, wenn sie über nachrichtendienstliche Mittel wie den Einsatz von V-Personen verfügen [...]. Der Gesetzgeber sieht die planmäßige und systematische Informationsbeschaffung insbesondere durch V-Personen als unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen an (vgl. die Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17.11.2015, BT-Drs. 18/4654, 25). Oftmals können nur auf diesem Wege interne Informationen über den Aufbau krimineller und extremistischer Organisationen, ihre Führungspersonen, ihre tatsächlichen Ziele sowie die Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen gewonnen werden.“

Der Einsatz von Vertrauensleuten des BayLfV in allen relevanten Beobachtungsobjekten kommt schon angesichts der personellen Ausstattung und der damit verbundenen Kosten nicht in Betracht.

3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung umgesetzt?

Unter anderem wurde 2016 mit Art. 20 Abs. 1 BayVSG eine Berichtspflicht der Staatsregierung zum Einsatz von Vertrauensleuten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium eingeführt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.